



Statuten der Grünliberalen Partei International (GLP International)

Verabschiedet von den Mitgliedern der GLP International anlässlich der digitalen Gründungsversammlung vom 24. September 2022. Redaktionelle Änderungen bleiben vorbehalten und bei Abweichungen zwischen den Statuten in den unterschiedlichen Sprachen gilt die deutschsprachige Fassung.

Wesen und Zweck

Artikel 1: Wesen

Unter dem Namen Grünliberale Partei International (GLP International) bzw. Grünliberale International besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern/Schweiz. Die GLP International ist ein Netzwerk der GLP Schweiz und nimmt als eigenständige Partei die Stellung einer Kantonalpartei der GLP Schweiz ein.

Artikel 2: Zweck

Die *GLP International* versteht sich als Plattform zur politischen Meinungsbildung und Partizipation. Sie richtet sich an Personen mit grünliberaler Einstellung, welche wegen eines dauernden oder vorübergehenden Auslandsaufenthalts, ihrer Herkunft, ihrer kulturellen oder beruflichen Erfahrung oder aus anderen Gründen einen internationalen Bezug zur Schweizer Politik haben.

Die GLP International bezweckt insbesondere:

1. die Unterstützung der Ziele der GLP Schweiz im Sinne ihrer Statuten und Leitlinien,
2. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit in der Schweiz und im Ausland,
3. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen im In- und Ausland, um den Parteizweck zu erreichen,
4. die Förderung einer offen, nachhaltigen und international vernetzten Schweiz,
5. die Förderung der Sichtbarkeit und der besseren Einbeziehung von Auslandschweizer:innen in die Schweizer Politik insbesondere zur Ausübung der politischen Rechte und
6. Perspektiven und Anliegen der Auslandschweizer:innen innerhalb wie ausserhalb der GLP in den politischen Diskurs einzubringen.

Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliederkategorien

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche sich für die Erreichung des Zwecks der GLP International einsetzen wollen.

Sympathisantinnen und Sympathisanten sind der GLP International nahe stehende Personen. Sie können am vereinsinternen Meinungsaustausch teilnehmen, ohne aber in den relevanten Gremien über ein Wahl- oder Stimmrecht zu verfügen.

Artikel 4: Erwerb

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 5: Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausschlussgründe sind insbesondere das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung sowie parteischädigendes Verhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Artikel 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der vereinsinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Vereinsgremien wählen zu lassen.

Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, den die Mitgliederversammlung festlegt.

Mittel, Haftung und Mittelverwendung bei Auflösung

Artikel 7: Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten.

Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die GLP International eingezogen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe des Mitgliederbeitrags.

Einen durch die GLP Schweiz bestimmten Betrag pro Jahresbeitrag wird der GLP Schweiz weitervergütet.

Es besteht die Möglichkeit durch die Mitgliederversammlung unterschiedliche Mitgliederkategorien mit separaten Beitragshöhen zu bilden.

Sympathisant:innen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Sollte ein Mitglied aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sein, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, kann mittels Antrag an den Vorstand um Erlass unter Weiterbestehen der Mitgliedschaft gebeten werden.

Artikel 8: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GLP International haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten Art. 77 ff. ZGB. Sollte bei Auflösung aktives Vermögen vorhanden sein, ist dieses der GLP Schweiz zu übertragen, die die Mittel gemäss Art. 2 dieser Statuten einzusetzen hat.

Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe der GLP International sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei allfälligen Spesen oder Barauslagen eine angemessene Entschädigung genehmigen.

Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und tritt ordentlich jährlich mindestens einmal als Generalversammlung zusammen.

Sie behandelt folgende Geschäfte:

- › Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder eines zweiköpfigen Co-Präsidiums
- › Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- › Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- › Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- › Festsetzung der Jahresbeiträge sowie die Bildung von Mitgliederkategorien
- › Änderung der Statuten mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
- › Ausschluss von Mitgliedern im Falle einer Einsprache (vgl. Art. 5 Abs. 4)
- › Verabschiedung von Wahlvorschlägen für parlamentarische Wahllisten von Auslandschweizer:innen zuhanden von Kantonalparteien

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ordentlich oder ausserordentlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Co-Präsidium der Stichentscheid zu.

Artikel 12: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- › der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, wobei auch ein Co-Präsidium möglich ist,
- › sowie mindestens zwei und höchstens acht weiteren Vorstandsmitgliedern (bzw. höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern im Falle eines Co-Präsidiums)

Die Mehrheit des Vorstands soll durch Auslandsschweizer:innen besetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist angehalten, bei der Wahl des Vorstands auf eine möglichst angemessene Repräsentation der Diversität der Fünften Schweiz zu achten, namentlich auf ein ausgewogenes Geschlechter- und Generationenverhältnis sowie die Repräsentationen der Schweizer Landessprachen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Aufgaben und Befugnisse, welche nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Er kann auch Arbeitsgruppen konstituieren, um ihn in seinen Aktivitäten zu unterstützen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die GLP International erlassen. Diese ist der Mitgliederversammlung unverzüglich bekannt zu geben. Bei Widerspruch eines oder mehrerer Mitglieder innert 14 Tagen nach Bekanntgabe tritt die Geschäftsordnung nicht in Kraft und muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Co-Präsidium der Stichentscheid zu.

Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Artikel 13: Die Rechnungsrevisor:innen

Die Rechnungsrevisor:innen sind ein bis zwei natürliche Personen oder eine juristische Person. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Der/Die Präsident:in

Der/Die Protokollführer:in